



HVBG

HVBG-Info 16/1989 vom 22.06.1989, S. 1301 - 1304, DOK 452.2/017-BSG

Voraussetzungen für die Gewährung von Kindergeld für die Zeit eines Vorpraktikums - BSG-Urteil vom 14.03.1989 - 10 RKg 3/88

Voraussetzungen für die Gewährung von Kindergeld (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BKGG (= § 583 Abs. 3 Satz 1 RVO) für die Zeit eines Vorpraktikums;

hier: BSG-Urteil vom 14.03.1989 - 10 RKg 3/88 - (Zurückverweisung an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 14.03.1989 - 10 RKg 3/88 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Voraussetzungen für die Gewährung von Kindergeld für die Zeit eines Vorpraktikums:

1. Auch Vorpraktika, die in der Ausbildungsordnung für den angestrebten Beruf nicht vorgesehen sind, können Ausbildungscharakter haben, wenn die dort zu erwerbenden Kenntnisse und Fertigkeiten notwendige fachliche Voraussetzung für die eigentliche Ausbildung und damit für den angestrebten Beruf sind, wenn sie als Teil der Ausbildung im weiteren Sinne angesehen werden müssen (vgl. BSG vom 29.01.1985 10 RKg 16/84 = SozR 5870 § 2 Nr. 41 = HV-INFO 7/1985, S. 106-111).
2. Der Ausbildungswillige muß das Vorpraktikum im Hinblick darauf absolvieren, daß er anschließend eine bestimmte Ausbildungsstätte besuchen will, die ein Vorpraktikum verlangt, wünscht oder empfiehlt. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn bei Beginn des Vorpraktikums ein Ausbildungsvertrag mit einer solchen Ausbildungsstätte vorliegt oder eine Zusage erteilt ist. Erfolgt der Abschluß des Ausbildungsvertrages erst während des Vorpraktikums oder wird die Zusage erst während der Ableistung des Vorpraktikums erteilt, so kann nur die nachfolgende Zeit kindergeldrechtlich berücksichtigt werden. Außerdem hängt trotz Vorliegens einer entsprechenden Zusage oder eines Ausbildungsvertrages der Anspruch auf Kindergeld ferner davon ab, daß die Ableistung eines Vorpraktikums für den angestrebten Beruf in nennenswertem Umfang (gemessen an der Zahl der Ausbildungsplätze) von Ausbildungsstätten verlangt, gewünscht oder empfohlen wird (vgl. BSG vom 03.11.1987 10 RKg 13/86 = BSGE 62, 239 = SozR 5870 § 2 Nr. 53 = HV-INFO 1988, S. 146-152).
3. Kindergeld kann nach § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BKGG lediglich für die angemessene Dauer eines Vorpraktikums gewährt werden. Als angemessen ist die Zeit eines Vorpraktikums anzusehen, die im Durchschnitt auch von den anderen Ausbildungsstätten für den jeweiligen Beruf verlangt oder empfohlen wird (vgl. BSG vom 03.11.1987 10 RKg 13/86 = BSGE 62, 239 = SozR 5870 § 2 Nr. 53 = HV-INFO 1988, S. 146-152).

